

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 95 3. Änderung des Bebauungsplanes 60 - Englerths Gärten -
- 96 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Funkengasse"
- 97 Öffentliche Bekanntmachung über die teilweise Einziehung eines ca. 30m langen öffentlichen Straßenteilstückes der Josefstraße, Gemarkung Eschweiler, Flur 27 Nr. 629 tlw.
- 98 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Harbigstraße" -von der Robert-Koch-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Harbigstraße 16-
- 99 Widmung der Erschließungsanlage "Harbigstraße"
- 100 Nachrücken eines Mitgliedes des Rates der Stadt Eschweiler
- 101 Wahl des Integrationsrates in der Stadt Eschweiler - Festlegung des Wahltages und Einreichung von Wahlvorschlägen -

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 25
06.11.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im voraus an
die Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während
der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

95

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 04.11.2009

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.10.2009 die 3. Änderung des Bebauungsplanes 60 – Englerths Gärten – gemäß §10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in Eschweiler-Mitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes 60 – Englerths Gärten – wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt.

Entsprechend § 10 (3) BauGB liegt die 3. Änderung des Bebauungsplanes 60 – Englerths Gärten - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd wäh-

rend der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes 60 – Englerths Gärten - in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften - werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 60 – Englerths Gärten - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04.11.2009

In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

96

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Funkengasse" vom 02.11.2009.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Funkengasse" und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

a) **die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 Abs. 4a StVO,**

b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 60 %.**

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.11.2009

Bertram
Bürgermeister

97

Bekanntmachung

über die teilweise Einziehung eines ca. 30 m langen öffentlichen Straßenteilstückes der Josefstraße, Gemarkung Eschweiler, Flur 27 Nr. 629 tlv..

Gegen die teilweise Einziehung des ca. 30 m langen öffentlichen Straßenteilstückes der Josefstraße, Gemarkung Eschweiler, Flur 27 Nr. 629 tlv., auf die in der Bekanntmachung vom 29.06.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 14 vom 01.07.2009, hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben worden.

Somit erfolgt hiermit die teilweise Einziehung (Beschränkung der Nutzungsart auf den Fußgängerverkehr mit Vorbehalten zu Gunsten eines beschränkten Anliegerfahrverkehrs) gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), in der zurzeit gültigen Fassung.

Das ca. 30 m lange Teilstück der Josefstraße, Gemarkung Eschweiler, Flur 27 Nr. 629 tlv., von Neustraße in Richtung Hompeschstraße, wurde im Zuge der Umgestaltungsmaßnahmen zur Fußgängerzone ausgebaut.

Hierdurch soll ein verkehrssicherer und ruhiger Geschäfts- und Einkaufsbereich ohne Störungen und Belästigungen durch den Durchgangsverkehr auch für dieses Teilstück erreicht werden. Der Verkehr zu den Anliegern für Lieferfahrzeuge und für städt. Ver- und Entsorgungsfahrzeuge soll, wie in der übrigen Fußgängerzone, an den Werktagen

von 07.00 Uhr bis 10.00 Uhr,
von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
und
von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr

zugelassen werden.

Die Lage der öffentlichen Straßenteilfläche ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Diese Einziehung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl.1 S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung, zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Erheben Sie die Klage schriftlich, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Eschweiler, 02.11.2009

Bertram
Bürgermeister

98

Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Harbigstraße“ -von der Robert-Koch-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Harbigstraße 16-.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.10.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die in den rechtswirksamen Bebauungsplänen D 18 / 3., 4. und 5. Änderung -Robert-Koch-Straße- und Nr. 245 -Hainbuchenweg- ausgewiesene Erschließungsanlage „Harbigstraße“ -von der Robert-Koch-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Harbigstraße 16-, Gemarkung Dürwiß, Flur 7, Flurstücke 669 und 703 tlw., ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04.11.2009

Bertram
Bürgermeister

99

Bekanntmachung

über die Widmung der „Harbigstraße“ für den öffentlichen Verkehr.

Die „Harbigstraße“ ist endgültig hergestellt.

Durch die rechtswirksamen Bebauungspläne D 18 / 3., 4. und 5. Änderung -Robert-Koch-Straße- und Nr. 245 -Hainbuchenweg- sind die Grundstücke Gemarkung Dürwiß, Flur 7, Flurstücke 669 und 703 tlw., die der „Harbigstraße“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die „Harbigstraße“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die „Harbigstraße“ als Gemeindestraße eingestuft.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

100

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 04.11.2009

Bertram
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 17.10.2009 ist das

Ratsmitglied Herr Dieter Könnicke
SPD

verstorben.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV NRW S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), habe ich

Frau Claudia Moll,
Kurt-Schumacher-Str. 13a, 52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Nachfolgerin festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 22.10.2009

Rehahn
Stellv. Wahlleiter

101

Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates in der Stadt Eschweiler

- Festlegung des Wahltages und Einreichung von Wahlvorschlägen -

- (1) In der Sitzung des Stadtrates am 28.10.2009 wurde beschlossen, für die kommende Wahlperiode einen Integrationsrat zu bilden, dem gem. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler 11 Migrantenvertreter und 6 – 10 Ratsmitglieder angehören.

Die Migrantenvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 07. Februar 2010, in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr** statt.

- (2) Wahlgebiet für die Wahl zum Integrationsrat ist aufgrund des Beschlusses des Wahlausschusses vom 21.08.2008 das Stadtgebiet Eschweiler. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Eschweiler, 24. Jahrgang, Nr. 20 vom 29.08.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Integrationsrates unter Zugrundelegung des § 27 GO NRW und unter Anwendung der in § 27 Abs. 11 GO NRW genannten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sowie der Bezugnehmenden Regelungen der Kommunalwahlordnung erfolgt. Amtssprache für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die deutsche Sprache.

- (3) Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder (Migrantenvertreter) des Integrationsrates auf. Es sind bei der am 07.02.2010 stattfindenden Wahl 11 Mitglieder zu wählen. Die notwendigen Vordrucke können beim Wahlleiter, Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 331/332, während der Dienststunden kostenlos im Empfang genommen werden.

Folgendes bitte ich zu beachten:

- (4) **Wahlberechtigt** sind

1. Ausländer,
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Wahlberechtigte Personen nach Nr. 2 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche, die nicht von Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 erfasst sind.

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Abs. 4 Nrn. 1 und 2 sowie alle Bürger.

- (5) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Eschweiler (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jeder/r volljährige Wahlberechtigte sowie Bürger/in der Stadt Eschweiler benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ferner muss für jeden Wahlbewerber eine Wählbarkeitsbescheinigung beigefügt werden. Die Vorlage der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlvorschlag ist auf amtlichen Formblättern einzureichen und muss die Staatsangehörigkeit, Vornamen und Familiennamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin enthalten. Bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes sind auch der Dienstherr/Arbeitgeber und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlages) versehen sein. Fehlt ein Kennwort, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis zum 10.12.2009, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter, Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 331/332 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Eschweiler, 02.11.2009

Der Bürgermeister
als Wahlleiter